



Herausgeber:
DLRG-Jugend Bayern



Autor: AG Prävention sexualisierter Gewalt

Inhalte in Anlehnung an das Schutzkonzept zur
Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG-Jugend

Stand: 06.05.2019

Impressum:

Herausgeber:

DLRG-Jugend Bayern, Woffenbacher Str. 34, 92318 Neumarkt
www.bayern.dlrg-jugend.de

V.i.S.d.,P.:

Jonas Kipfstuhl, Vorsitzender DLRG-Jugend Bayern

Inhalt:

AG Prävention sexualisierter Gewalt

Anna Bauereiß, Lisa Schick, Dominik Daub, Nina Winter,
Katrín Farnbauer

Inhalte in Anlehnung an das Schutzkonzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt der DLRG-Jugend

Druck:

Werbeleo, Fürth

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Hintergrundwissen	7
2.1	Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?	7
2.2	Strategien von Tätern	10
2.3	Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	10
3.	Prävention	13
3.1	Risikoanalyse	13
3.2	Kommunikation über Prävention sexualisierter Gewalt nach Innen und Außen	14
3.2.1	Aufgaben der Arbeitsgruppe Prävention sexualisierter Gewalt und der Vertrauensperson	14
3.2.2	Kommunikation nach Außen	15
3.2.3	Ehrenkodex	15
3.3	Qualifizierung	15
3.4	Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	16
3.5	Teilhabe	17
3.5.1	Einbindung von Kindern und Jugendlichen	18
3.5.2	Einbindung der Eltern	18
4.	Intervention	19
4.1	Einschätzung der Situation	19
4.2	Protokollierung	20
4.3	Vorgehen bei Verdacht	20
4.3.1	Erste Schritte	20
4.3.2	Vorgehen gemäß dem Krisenplan	22
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	24
4.5	Rehabilitation	25
4.6	Aufarbeitung	26
5.	Anhang	27
5.1	Ehrenkodex der DLRG-Jugend Bayern	27
5.2	Risikoanalyse der DLRG-Jugend Bayern	28
	Platz für eigene Notizen	34

1. Vorwort

Die DLRG setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“ Damit beschreibt das Leitbild den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt sowie das oftmals enge Zusammenwirken von ganz unterschiedlichen Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind. Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten.

Die Übernahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten Gewalt.

Jeder kann auch in der DLRG von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Wir sprechen daher nicht von „Opfern“ sondern von „Betroffenen“. Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen/Frau und jeder siebte Junge/Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert sind¹. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen².

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5 bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihrem direkten sozialen Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Wir gehen demzufolge davon aus, dass auch in unserem Umfeld und Verband Täter aktiv sind!

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den verbandlichen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Probleme anzugehen, die durch sexualisierte Gewalt auftreten können, gehören daher in unserer Kinder- und Jugendverbandsarbeit fortwährend dazu.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die verbandsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst jedoch nur das Hellfeld, also die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten. In diesem Deliktsbereich wird aber von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen.

2 International Disability Foundation-The World Disability Report, Genf, 1998.

Diese Grundlage richtet sich insbesondere an die Vorstände der jeweiligen Gliederungen, in deren Verantwortungsbereich es liegt, gliederungsspezifische Präventionsmaßnahmen und situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten. Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu verankern.

Im Schutzkonzept werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG als verbindlich vorsieht. Was wollen wir gemeinsam zur Prävention sicherstellen? Wie wollen wir verfahren, wenn Eingreifen notwendig ist?

Das von der DLRG-Jugend Bundesebene entwickelte Praxisheft bietet Hilfestellungen, die Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention konkret werden lassen. Mit welchem Blick müssen wir auf unsere Maßnahmen und Angebote sowie auf unsere Strukturen schauen, um sie für Täter abwehrend zu gestalten? Wie können wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene für ihre eigenen Grenzen sensibilisieren und gegenüber möglichen Formen von Gewalt und sexuellen Übergriffen stärken? Und wie können wir selbst konkret, angemessen und sicher handeln, wenn ein Verdacht auftritt?

Ein Kind erzählt seine Betroffenengeschichte siebenmal bevor ihm ein Erwachsener glaubt. Allein diese nüchterne Zahl sollte alle Verantwortlichen im Verband aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren.

Unser Ziel ist es, eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die Übergriffe bereits verhindert, abwendet und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren.

Hinweis:

Zur Vereinfachung werden zum Teil personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Teilnehmer“ statt „TeilnehmerInnen“ oder „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen³.

Schutz von Kindern und Jugendlichen – Position der DLRG-Jugend

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG Bayern, nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir...

³ Vgl. Quelle: https://www.nachhaltigkeitsabkommen.de/vwt/cms_de.nsf/nat/-25.htm

- ... Kinder und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.
- ... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere mit (der Prävention) sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.
- ... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein feindliches Umfeld für Täter schaffen.
- ... unsere (Jugend-)Vorstände, Jugendleiter, Trainer und andere Verantwortliche informieren und schulen.
- ... Vertrauenspersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.
- ... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen,
- ... sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und
- ... persönliche Daten vertraulich behandeln.

Die DLRG-Jugend setzt sich im Bundesverband seit der Auftaktveranstaltung „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen in der DLRG und der DLRG-Jugend“ im Jahr 2000 mit dem Themenfeld auseinander.

Ein grundlegender Beschluss zur „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend“ wurde auf dem Bundesjugendtag 2013 gefasst. Als Ergebnis der Zusammenarbeit der Landesverbände und des Bundesverbandes entstand im Rahmen der seit 2013 regelmäßig durchgeführten Vernetzungstreffen ein bundesweites Schutzkonzept, an dessen Erarbeitung die Ansprechpersonen der Landesverbände mitwirkten. Es soll unterstützen, Unsicherheiten abzubauen, Berührungspunkte mit dem Thema zu reduzieren und für die Problemstellungen der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren.

Zunächst gilt es gemeinsam eine eindeutige Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu erarbeiten und diese als Richtlinie im Leitbild und praxisbezogen in der Ordnung zu verankern. Mit einer entsprechenden Leitbildänderung positioniert der Verband den Schutz von Kindern und Jugendlichen als wichtige Aufgabe. Er erklärt sich zuständig und setzt ein Zeichen nach außen, auch an potentielle Täter, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und umgehend Gegenmaßnahme erfährt.

Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber – Prävention macht handlungsfähig!“ stellten die Delegierten des Bundesjugendtages 2016 eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas in den jeweiligen Gliederungen der DLRG-Jugend. Der Bundesvorstand der DLRG-Jugend richtet sich entsprechend mit seinem Schutzkonzept, dem Praxisheft sowie den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen an alle Engagierten in der DLRG-Jugend.

Die Arbeitsgruppe Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der DLRG-Jugend Bayern hat sich im Herbst 2017 zusammengefunden, um in Anlehnung an andere Landesverbände das Thema für die Jugendarbeit in der DLRG Bayern adäquat aufzuarbeiten. Mit Vorstandsmitgliedern der DLRG-Jugend Bayern sowie Vertretern aus den Bezirksjugenden wurden die Arbeitspakete und die Zielstellungen der Arbeitsgruppe definiert. Zuerst wurde die Thematik in das Bewusstsein der Aktiven herangetragen, indem Flyer und Visitenkarten mit Krisenplan auf Großveranstaltungen verteilt wurden. Im Weiteren soll das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in jugendbildende Seminare integriert werden, vor allem durch Aufklärung und spielerischen Umgang mit der Thematik. Parallel dazu wird dieses Schutzkonzept für die DLRG in Bayern entwickelt, welches auf dem der DLRG-Jugend Bundesebene beruht und die Prävention sexualisierter Gewalt in ihrer Gesamtheit betrachtet.

2. Hintergrundwissen

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gefordert. Durch das BKisSchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugend(verbands)arbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII⁴.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Fakten, welche die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Laut MiKADO-Studie⁵ waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt und gehört, gerade mal 1 % wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Lange wurde die Tatsache, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet.

Daher fiel es vielen von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fassen. Hinzu kommt, dass Jungen diesbezüglich oft weniger geglaubt wird als Mädchen. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass Eltern, Geschwister, Babysitter, Erzieher, Jugendgruppenleiter oder Nachbarn (...) Jungen und Mädchen missbrauchen. Laut polizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von Gewalt Betroffenen männlichen Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher, diese wird auf etwa ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschätzt⁶.

2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

4 Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen zum Umgang mit Führungszeugnissen vom DBJR gibt es hier: http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?eID=dam_fron-tend_push&docID=1823

5 MiKADO steht für „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde; http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf Stand 05.12.2015

6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen, besonnen handeln, 2012, S.32

Vereinfacht gesagt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden. Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einem Jugendlichen oder eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendlicher nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen. Die Täter nutzen die Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen.

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.⁷

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (beispielsweise das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (beispielsweise Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können⁸. In der Regel kennt das Kind den Erwachsenen oder den Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihm nichts Böses.

Wie schwerwiegend ist die sexualisierte Tat?

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann dienen:

Grenzverletzungen (beispielsweise eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet. Es gilt, einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, gegripscht und verletzt wird, achtsam und aktiv entgegenzuwirken.

⁷ Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen .Weinheim 1996, S. 105

⁸ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind unter §§ 174-184 f StGB definiert

Sexuelle Übergriffe hingegen geschehen nicht aus Versehen. Sie werden als Machtmittel missbraucht und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher Mängel, fehlender pädagogischer Professionalität oder als Vorbereitung auf sexuellen Missbrauch verübt. Hier ist der Verband gefordert konsequent einzugreifen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt: Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch definiert.⁹

Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht¹⁰:

sexuelle Grenzverletzung	sexueller Übergriff	sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, meist planvolles Handeln • Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr • erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, planvolles Handeln • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174 - 184
pädagogische Intervention	pädagogische Intervention	pädagogische und juristische Intervention

Zudem helfen folgende Kriterien zur Beurteilung:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenen und Übergriffigem
- Art der Handlung (mit/ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperlicher Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

In der DLRG Kinder- und Jugend(verbands)arbeit gilt: Kinder werden ernst genommen, sexualisierte Gewalterfahrungen ohne Körperberührung werden nicht bagatellisiert und das Geschilderte wird gemäß des Krisenplans (siehe 4.3.2 Vorgehen gemäß dem Krisenplan) überprüft.

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Kinderschutzauftrag.

⁹ Erläuterungen dazu im Praxisheft, Kapitel 2.1 „Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt“

¹⁰ Vgl.: Enders, U./ Eberhardt, B. (2010), S.27

2.2 Strategien von Tätern

Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nie „aus Versehen“ sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen in der Regel bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr¹¹.

Täter suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (beispielsweise in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen)¹².

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Tätern zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z. B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik¹³ nutzen 98,4 % der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 % der 6-Jährigen. 85 % der 12- bis 13-Jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sogenanntes „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/cyber mobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht von Übergriffen ohne Körperkontakt, wie anzüglichen Bemerkungen, obszönen Textnachrichten, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, Verfolgungen, Aufnahmen und Verbreiten intimer Fotos/Videos bis zu Übergriffen mit Körperkontakt wie ungewollte Berührungen, Nötigung, Date Rape, Gang Bang, Loverboys oder Vergewaltigung. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein¹⁴.

Die wichtigsten Merkmale der Definition sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Häufig zeigen sich Übergriffe unter Heranwachsenden entlang folgender Kriterien:

11 Deegener, G., Sexueller Missbrauch: Die Täter, 1995

12 Laut MiKADO-Studie 2015 der Universität Regensburg zum sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ließen sich unter inhaftierten Täter/innen ca. 15 % der Gruppe mit beruflichem Kontakt zu Kindern zuordnen http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf

13 <http://www.mikado-studie.de/index.php/risiko-internet.htm> Stand: 09/2011

14 Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim 2008

- Altersunterschied und Entwicklungsstand
- Position innerhalb der Gruppe
- Geschlecht
- Sozialer Status der Eltern
- Behinderung
- Migrationshintergrund/Kulturkreis

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt¹⁵.

Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen sind oft fließend und nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar. Im Jugendalter können Übergriffe im Zusammenhang mit sexueller Neugierde gepaart mit unzureichender Kontrolle der sexuellen Bedürfnisse, nicht eindeutiger Kommunikation bei ersten sexuellen Kontakten oder auch Gruppendruck (Aufnahmerituale, Strip-Poker) auftreten.

Schutzaltersgrenzen

















Laut Recht wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).


Sexuelle Handlungen an Kinder unter 14 Jahren sind immer strafbar, die Einwilligung des Kindes ist unerheblich (§ 176 StGB).


Für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren sind freiwillige sexuelle Handlungen grundsätzlich nicht strafbar. Ausnahmen sind sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie des leiblichen Kindes, bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Ausnutzung einer Zwangslage (§ 174 StGB) sowie Kommerzialisierung (gegen Entgelt, §182 StGB).


Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren gilt, dass sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt (§ 182 StGB) strafbar sind. Jugendliche zwischen 16 und 18 können auch Schutzbefohlene sein - strafbar wird es, wenn ein „Abhängigkeitsverhältnis“ zum Zeitpunkt des Vergehens bestand.

¹⁵ Freund, Ulli, Sexuelle Übergriffe unter Kindern - von Einschulung bis zur Pubertät, 2016

Jahre	bis 14	14-18	ab 18	ab 21
bis 14				
14-18				
ab 18				
ab 21				

 = verboten

 = mit Einschränkungen erlaubt, kein Drängenden Druck, einwilligung der Eltern

 = erlaubt

Die Tabelle stellt die Erlaubnis laut Gesetz zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen in Grün und zu verbotenen sexuellen Handlungen in Rot dar. Die „Gelbe Zone“ kennzeichnet die Übergangszeit, in der nach Grad der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung sexuelle Handlungen eingeschränkt, ohne Druck und mit Erlaubnis der Eltern erlaubt sein können.

Fragen zu sexuellen Übergriffen müssen jeweils fallspezifisch angeschaut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis, das persönliche Grenzerleben der Betroffenen und die Motivation der übergriffigen Person spielen eine bedeutsame Rolle zur Einschätzung.

Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („Peer-to-Peer-Gewalt“) wurde lange unterschätzt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 waren ein Drittel der Täter selbst minderjährig (zum Beispiel ältere Geschwister, Klassenkameraden, Vereinskameraden)¹⁶.

Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Sexualentwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter.

¹⁶ 25,7 % der Tatverdächtigen waren unter 21 Jahren, darunter 13,3 % Jugendliche zwischen 14-18 Jahren, 8 % Heranwachsende zwischen 18-21 Jahren und 4,4% Kinder unter 14 Jahren. Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht, <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

3. Prävention

Prävention bezeichnet vorbeugende Maßnahmen, die Negatives verhindern sollen. So zielt die Prävention sexualisierter Gewalt zum einem darauf ab, dass sexualisierte Gewalt verhindert werden soll, zum anderen soll durch sie eine Früherkennung von Übergriffen möglich werden und auch ein erneutes Auftreten von Grenzüberschreitungen verhindert werden.

3.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine Untersuchung dar, mit der Risikobereiche in der Gliederung identifiziert werden, bei denen Kinder und Jugendliche durch sexualisierte Gewalt verletzt werden können. Durch diese Analyse wird erkennbar, bei welchen Situationen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Anhand von folgenden vier Schritten kann eine Risikoanalyse durchgeführt werden:

- 1. Risikoidentifikation**
Darstellen der Risiken möglicher sexualisierter Gewalt in den verschiedenen Aktivitäten der Gliederung.
- 2. Risikobewertung**
Benennen der möglichen Risiken.
- 3. Risikomanagement**
Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung sowie der Prävention, Dokumentation und Umsetzung.
- 4. Überprüfung**
Aktualisieren und Überprüfen der Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen.

Um möglichst viele Gefährdungsbereiche zu identifizieren, empfiehlt es sich verschiedener Informationsquellen zu bedienen. Die DLRG-Jugend empfiehlt mindestens folgende Quellen:

- Mitarbeiter und Verantwortliche
- Kinder und Jugendliche
- Aus der Perspektive der Personen unter Verdacht
- Analyse früherer Fälle

Eine Risikoanalyse bietet der Gliederung die Möglichkeit, Schwachstellen und Stärken zu identifizieren, an denen erste Präventionsmaßnahmen angesetzt werden können.

Am besten wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der möglichst Personen aus allen aktiven Bereichen der Gliederung vertreten sind, um alle Situationen und Aktivitäten überprüfen zu können. Die Arbeitsgruppe sollte offiziell vom Vorstand mit der Aufgabe betraut werden. Dadurch wird auch nach außen deutlich gezeigt, dass Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiges Thema darstellt und sich der Verein klar dazu positioniert.

Jede Gliederung führt ihre eigene Risikoanalyse gemäß ihrer Aktivitäten durch. Als Beispiel, wie so eine Analyse aussehen kann, dient die Analyse der DLRG Bayern (siehe auch 5.2 Risikoanalyse der DLRG Bayern)

3.2 Kommunikation über Prävention sexualisierter Gewalt nach Innen und Außen

3.2.1 Aufgaben der Arbeitsgruppe Prävention sexualisierter Gewalt und der Vertrauensperson

Die AG PsG der DLRG-Jugend Bayern befasst sich intensiv mit dem Thema Prävention und wird vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern eingesetzt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Erstellung des Schutzkonzeptes
- Erstellung des Krisenplan zum Vorgehen bei Verdachtsfall
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (zum Beispiel Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über ihre Arbeit sowie Funktion und Aufgaben der Vertrauensperson
- Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Schulung von Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation über Arbeitsgruppe PsG in der DLRG-Jugend Bayern nach außen

Die Vertrauensperson der DLRG-Jugend Bayern ist die Ansprechperson im Verdachtsfall sowohl von Gliederungen, bei denen ein Verdachtsfall gemeldet worden ist, aber auch für Betroffene direkt, die nicht wissen, an wen sie sich in ihrer Gliederung wenden sollen.

Die Vertrauensperson der DLRG-Jugend Bayern ist unter folgender E-Mail-Adresse: vertrauensperson@bayern.dlrg-jugend.de und unter folgender Telefonnummer erreichbar: 09181-3201 310.

3.2.2 Kommunikation nach Außen

Zur Schaffung eines täterfeindlichen Umfelds, das keine sexualisierte Gewalt toleriert und dieser bewusst entgegen steht, ist es wichtig unsere Präventionsarbeit öffentlich zu machen, damit potentielle Täter abgeschreckt werden. Hierzu sollte jede Gliederung zum Beispiel über ihre Homepage darauf aufmerksam machen, wie wir Präventionsarbeit leisten. Ein Verweis auf dieses oder ein eigenes Schutzkonzept ist hierzu eine gute Möglichkeit.

3.2.3 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex bietet der Gliederung die Möglichkeit alle Regeln, für den Umgang, einzuhaltende Werte und vieles mehr schriftlich festzuhalten. Die Gliederung kann es zur Verpflichtung machen, dass alle Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ihren Kodex unterschreiben, einhalten und auch nach Außen vertreten müssen.

Die DLRG-Jugend Bayern hat bereits einen Ehrenkodex erstellt (siehe 5.1 Ehrenkodex der DLRG-Jugend Bayern). Alle Mitarbeiter in der DLRG-Jugend Bayern auf Landesebene müssen den Ehrenkodex unterzeichnen und verpflichten sich dadurch die Regeln einzuhalten. Zu den Mitarbeitern zählen die Mitglieder des Vorstands, Referenten und Teamer, sowie die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle. Jede Gliederung kann sich ihren eigenen Ehrenkodex erstellen. Dadurch wird gezeigt, welche Regeln, Werte und Verpflichtungen für sie besonderen Stellenwert haben.

3.3 Qualifizierung

Um die Qualität des Handelns sichern zu können braucht es fachliches Wissen, das im regulären Bildungsangebot stetig vermittelt wird. Alle Mitarbeiter sollen daher auch zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ informiert und qualifiziert werden.

Die Art und Weise der Vermittlung des Themas wird an die entsprechende Zielgruppe angepasst. Die Inhalte werden regelmäßig und in allen Bereichen eingebracht, um eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und den Austausch zu ermöglichen.

Seminare und Ausbildungen sollen folgende zwei Teilbereiche berücksichtigen:

Grundlagen

- Hintergrundwissen
- Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit
- Kennen der internen und externen Anlaufstellen
- Strategien von Tätern

Erweiterung von Fähigkeiten

- Kommunikationskompetenz, um angemessen über Sexualität und auch Grenzerfahrungen zu sprechen
- Entwickeln, Anpassen und Anwenden von Präventionsmöglichkeiten im Verband
- Erkennen möglicher Signale von Betroffenen von sexualisierter Gewalt
- Sensible Initiierung von Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die verbandlichen Krisenvereinbarungen

3.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem vom Generalbundesanwalt geführten Verzeichnis, welches alle rechtskräftigen Verurteilungen in der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Im erweiterten Führungszeugnis sind auch Delikte im niederen Strafbereich erfasst. Das dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von allen Mitarbeitern, egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, vorgelegt werden, die in ihrer ausübenden Tätigkeit mit Kindern in Kontakt treten. Sei es beim Schwimmtraining, bei der Betreuung einer Kinder- und Jugendfreizeit, beim Wasserrettungsdienst oder Großveranstaltungen.

Dabei muss die Einsichtnahme vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass keine Personen eingesetzt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.

Ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs kann jede Person einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Dazu muss der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Bei Minderjährigen ist auch der Erziehungsberechtigte antragsberechtigt. Zur Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgezeigt werden.

Zur Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgezeigt werden.

Dokumentation:

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden oder Kopien angefertigt werden. Es darf lediglich folgendes dokumentiert werden:

- Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- Datum der Einsichtnahme
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Wiedervorlage
- Ob Eintragung vorhanden ist
- Name des Protokollanten
- Einwilligung zur Speicherung der Daten

Unter folgendem Link kann der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis heruntergeladen werden: <https://bayern.dlrg-jugend.de/fuer-mitglieder/antraege-formulare.html>. Hiermit wird das Zeugnis kostenfrei ausgestellt.

Bei Eintragung eines Delikts muss je nach Vergehen der Ausschluss der betreffenden Person von der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Welche Straftaten zum Verbot führen ist ebenfalls gesetzlich (§ 72a SGB VIII) geregelt.

3.5 Teilhabe

Im Verband kommen immer wieder Personengruppen, die sich mehr oder weniger gut untereinander kennen, für längere Zeit zusammen, beispielsweise bei Seminaren, Freizeiten oder Übungen. Um das Zusammensein und die Zusammenarbeit für alle angenehm und produktiv zu gestalten, werden zu Beginn eines jeden Zusammenkommens gemeinsame (angemessene, verständliche und umsetzbare) Regeln erstellt. Ein solches Vorgehen ist für alle Aktivitäten des Verbandes wichtig. Zum einen um allen Beteiligten Orientierung in Bezug auf den gewünschten respektvollen Umgang miteinander zu geben und auch um Grenzen zu klären. Zum anderen um Sicherheit und Transparenz im Handeln zu gewährleisten, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.

Die Verhaltensregeln basieren auf Ergebnisse der Risikoanalyse der Gliederung. Die Regeln werden durch die Vorstandsmitglieder und ihre Mitarbeiter entwickelt, vereinbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, Kritik oder Bedenken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Es geht nicht darum, alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen.

Die Verhaltensregeln sind jederzeit einzusehen und ihre kontinuierliche Weitergabe ist sicherzustellen. Wiederkehrende Vorstellung und Aktualisierung nach Bedarfslage ist unumgänglich.

Inhalte eines möglichen Verhaltensleitfadens:

- Wir begegnen Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt.
- Wir respektieren ein NEIN.
- Wir bevorzugen keinen einzelnen Teilnehmenden oder beschenken diesen.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren dies ggf. an die Verantwortlichen weiter.

3.5.1 Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung altersgerecht informiert werden. Kinder und Jugendliche setzen sich eher für ihre Rechte und persönlichen Interessen und Werte ein, wenn sie das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und dass ihre Meinungen auch in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dies kann über aktive, spielerische Möglichkeiten der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Verband sowie der freien Meinungsäußerung zum Thema gestaltet werden. Für die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes im Verband ist es nicht nur wichtig, dass Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erarbeitet werden, sondern auch wie dieser Prozess verläuft und ob die Betroffenen in jeweils geeigneter Weise eingebunden werden.

3.5.2 Einbindung der Eltern

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept vorzustellen, insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung, die Vertrauensperson und die Fachstellen und auch, was die Eltern dazu beitragen können und sollen.

Durch Elternveranstaltungen, Elternabende oder ein Merkblatt zur Thematik können notwendiges Hintergrundwissen und Informationen vermittelt werden (zum Beispiel vor größeren Veranstaltungen, wie Zeltlager).

Insbesondere auf folgende Themen soll eingegangen werden:

- Umkleide- und Duschsituation
- Hinweise über Übernachtungssituation
- Umgang mit Fotos / Handys
- Beschreibung von Hilfestellungen
- Kontaktdaten von Ansprechpersonen
- Kenntnisse, wie es zu sexuellen Übergriffen kommen kann.

Dies ist hilfreich, denn umso mehr Wissen insbesondere über Strategien von Tätern vorhanden ist, umso gezielter kann geschützt werden.

4. Intervention

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in der DLRG, in dem eine große, soziale und körperliche Nähe alltäglich ist, auch immer ausreichend Potenzial für Grenzverletzungen gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sich dieser Gefahr bewusst sind und ein klarer Interventionsleitfaden bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt existiert.

Äußerungen über sexualisierte Gewalt von Betroffenen oder Beobachtern sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachtern Glauben zu schenken.

4.1 Einschätzung der Situation

Zunächst ist es wichtig, das Geschilderte einzusortieren. Liegt ein Fall von sexualisierter Gewalt vor?

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiel	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> • sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... • Äußerungen des Kindes, die als missbrauchlich gedeutet werden können („Papa, aua, Muschi“) 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none"> • detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen • eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> • Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen • Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung • Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten welches nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann • Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingestanden 	Maßnahmen um den Schutz der Betroffenen aktuell und langfristig sicher zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Betroffenen missbraucht hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst den Betroffenen missbraucht hat • Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffenen selbst

Die Einschätzung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen. Bei der Reflexion können Checklisten oder Gedächtnisprotokolle (siehe 4.2 Protokollierung) hilfreich sein. Welche Stufe des Verdachts vorliegt, kann mit Hilfe folgender Tabelle festgestellt werden. Je nach Stufe des Verdachts sind in Absprache mit der Vertrauensperson weitere Schritte einzuleiten (siehe 4.3 Vorgehen bei Verdacht).

4.2 Protokollierung

Möglichst früh sollte ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Es hat den Zweck, Situationen, Begebenheiten, Gespräche und Eindrücke zeitnah festzuhalten. Eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, beziehungsweise Gehörtes sind möglichst wortgetreu zu protokollieren. Aber auch Emotionen und Bauchgefühl sollten dokumentiert werden, bevor mit der Zeit Erinnerungslücken entstehen und Unsicherheiten bezüglich des Geschehens auftreten.

Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate oder Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte von Gedächtnisprotokollen können sein:

- Datum, Uhrzeit, Ort
- Was ist vorgefallen?
- Wer hat was gemacht?
- Wer hat was gesehen?
- Wer hat sich wie verhalten?
- Welche Gefühle traten auf?
- Was habe ich gedacht?
- Alles, was wichtig, besonders oder ungewöhnlich erscheint.

Wichtig:

- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

4.3 Vorgehen bei Verdacht

4.3.1 Erste Schritte

Bereits im Moment der Mitteilung ist es entscheidend wie sich die Person verhält, die ins Vertrauen gezogen wird. Wir schließen uns den Empfehlungen unter anderem der Kolping-Jugend an folgende Punkte im Gespräch zu beachten.

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die Vertrauensperson. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit dem Betroffenen und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (zum Beispiel niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere schon während des Gesprächs die Aussagen, ansonsten direkt im Anschluss (siehe auch 4.2 Protokollierung).
- Du hast keinen psychologischen Beratungsauftrag. Das ist die Aufgabe von Fachpersonal.

Nach dem ersten Gespräch sollten folgende Punkte beachten werden:

- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur Person unter Verdacht vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Person unter Verdacht gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (beispielsweise durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Vertrauensperson sein.
- Informiere nicht die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen.
- Initiere nicht ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und der Person unter Verdacht.
- Schalte nicht unbedacht die Polizei oder eine Behörde ein. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und versuche nicht, den Verdacht selbst abzuklären oder aufzudecken. Schalte die Vertrauensperson ein, sie wird das weitere Vorgehen gemäß dem Krisenplan koordinieren.

4.3.2 Vorgehen gemäß dem Krisenplan

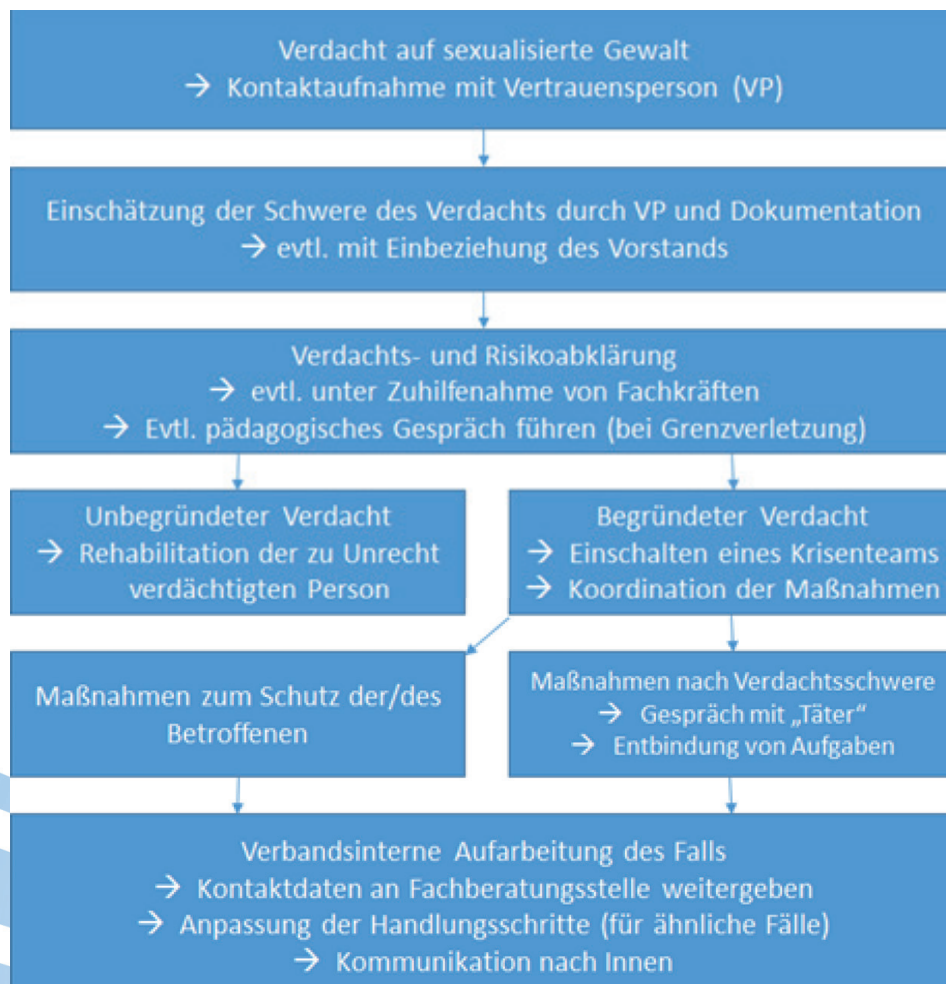
Bei diesem sensiblen Thema ist es zwingend notwendig, dass in Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte schon im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind, um im Notfall vorbereitet zu sein.

Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen oder weitergehenden Verdachts, wird zunächst die Vertrauensperson einbezogen. Diese überträgt den jeweiligen Verdachtsfall auf die Handlungsebene eines Krisenplanes.

Wichtig ist zu betonen, dass die Unschuldsvermutung einer Person unter Verdacht solange gilt, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeutigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diesem Spagat muss mit Ruhe und Besonnenheit begegnet werden, auch sprachlich darf keine Verleumdung erfolgen. Es sollte bis zur endgültigen Klärung ausschließlich von einem „Mensch unter Verdacht“ die Rede sein.

Einen betroffenenensiblen Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den Betroffenen zu unterstützen. Zu bedenken ist, dass wenn ein Mensch unter Verdacht im Verband verbleibt, dies eher bedeuten kann, dass Betroffene den Verband verlassen.

Der Krisenplan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall. Er regelt die Wege der Informationsweitergabe, in dem er Zuständigkeiten transparent macht. So hilft er allen Beteiligten in einem beobachteten oder berichteten Verdachtsfall, diese Informationen schnell und richtig zu adressieren.



Bei jeglichem Verdacht ist die Vertrauensperson als DLRG-interner Experte zu informieren und schriftliche Gedächtnisprotokolle anzufertigen. Die weiteren Schritte werden in Absprache mit der Vertrauensperson vorgenommen.

Die Vertrauensperson führt zunächst eine Verdachts- und Risikoabklärung wie in 4.1 Einschätzung der Situation beschrieben durch. Hierbei können eventuell Fachkräfte hinzugezogen werden.

Sollte sich herausstellen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren.

Bei einem vagen Verdacht sollen die betroffenen Personen nach Möglichkeit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch. Dies kann beispielsweise folgende Inhalte aufweisen:

- Hinweis auf Selbstverständnis/Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung
- Aufzeigen der Regelverstöße mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb das Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss.

Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Vertrauensperson das Krisenteam ein. Dies hat nun die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten, zu koordinieren und zu dokumentieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte.

Das Krisenteam sollte, wenn möglich, aus folgenden Personen bestehen:

- Vertrauensperson
- Vertreter des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene
- eventuell eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des Krisenteams abhängig von der Organisationsstruktur und vom Fall (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation können weitere Personen (wie beispielsweise Vertreter des Stammverbandes, Vertrauensperson des Betroffenen, Pressereferent, Justitiar) ins Krisenteam berufen werden.

Das Krisenteam koordiniert nun die notwendigen Schritte zum Schutz des Betroffenen sowie zum Umgang mit dem Menschen unter Verdacht.

Zum Schutz des Betroffenen sollten folgende Maßnahmen (immer mit Information des Betroffenen) ergriffen werden:

- sofort Missbrauchsgelegenheiten stoppen und die räumliche Trennung von Betroffenen und Person unter Verdacht vornehmen
- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (beispielsweise der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- In der Regel Elterngespräch (siehe hierzu auch 4.3.1 Erste Schritte)
- eventuell Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Melde-willen des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle - ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten schaden)

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt), Gespräche nie allein führen, immer zu zweit - eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aussprechen.
- Bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben rauszunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!
- Bei zu Unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsabschluss.
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – fortlaufend protokollieren.

Weiterhin regelt das Krisenteam die weiteren notwendigen Schritte aus Sicht des Verbandes.

- Kommunikation: nach Innen, das heißt Information anderer Mitarbeiter, Teilnehmer und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach Außen (siehe 4.4 Öffentlichkeitsarbeit)
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren indem Strukturen hinterfragt werden und eine aktuelle Risikoanalyse durchgeführt wird
- vollständige Rehabilitation bei zu Unrecht getroffener Vermutung (siehe 4.5 Rehabilitation)
- Aufarbeitung des Falles (siehe 4.6 Aufarbeitung)

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Jede Gliederung sollte im eigenen Interesse auf Medienanfragen vorbereitet sein. Kümmert sich niemand um die Presse oder gibt es keine Aussagen, kann dies zu Falschmeldungen führen. Die Praxis hat gezeigt, dass letztlich nur eine reine “Verweigerungshaltung” bezüglich konkreter Stellungnahmen zu Problemen mit den Medien führen. Eine transparente, leicht verständliche Kommunikation von Beginn an scheint die sicherste Methode, dass keine Unwahrheiten in den Medien erscheinen.

Wichtig ist, dass der Vorstand, das Krisenteam und alle beteiligten Mitarbeiter, die mit einem Fall befasst sind, mit größtmöglicher Sorgfalt und Vertraulichkeit mit den sensiblen Informationen umgehen. Durch professionellen Umgang mit den Medien kann der Verband seine Glaubwürdigkeit bewahren, den Vorwurf der Vertuschung entgegen wirken und Vertrauen zurückgewinnen. Professionalität bedeutet auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu beachten sind und laufende Ermittlungsverfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten des Beteiligten oder Informationen über die Umstände des Falles an Dritte weitergegeben werden. Dies ist nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine bestimmte Person verantwortlich, die sich als einzige gegenüber den Medien äußert. Die Mitarbeitenden sollten durch den Vorstand oder das Krisenteam ausreichend informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Presseanfragen an die dafür vorgesehene Person verweisen. Mit anderen Stellen, beispielsweise übergeordneten Gliederung, an die sich Medien wegen eines Verdachtsfalls wenden können, ist zügig eine Strategie abzusprechen, welche Informationen an wen herausgegeben werden dürfen. Das Verfahren ist dann mit den Vorständen abzustimmen und von ihnen autorisieren zu lassen.

Es ist ratsam, eine Presseerklärung vorbereitet zu haben. Im Falle einer Anfrage der Presse sollte dieser Gesprächswunsch auf jeden Fall entgegengenommen werden, allerdings ausschließlich mit der Zusage eines Rückrufs zur Terminvereinbarung. So bleibt ausreichend Zeit, sich entsprechend für die Presseerklärung vorzubereiten.

Das Engagement im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt sollte auch nach Außen vermittelt werden. Auf den Webseiten der Gliederung sollte das Thema Prävention sexualisierte Gewalt einen Platz haben, um die Stärken transparent zu machen. Dadurch wird deutlich, dass sich die Gliederung mit den Problemstellungen auseinandersetzt und bereits Maßnahmen getroffen hat (siehe 3.2 Kommunikation nach Innen und Außen).

4.5 Rehabilitation

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskollegen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitationsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt solange wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem zu Unrecht Beschuldigten abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die eines externen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden je nach Bedarf genutzt mit dem Ziel, dass alle Mitarbeiter wieder konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten (beispielsweise wenn der zu Unrecht Beschuldigte nicht mehr aktiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte).

4.6 Aufarbeitung

Nach Abschluss des Falles sollte dieser gründlich aufgearbeitet werden. Dabei muss der Ablauf kritisch evaluiert und der Krisenplan eventuell angepasst werden. Aber nicht nur die Interventionsmaßnahmen können hierdurch verbessert werden, sondern als Teil der Risikoanalyse (siehe 3.1 Risikoanalyse) auch die Präventionsmaßnahmen.

Die Aufarbeitung muss nicht vom Krisenteam durchgeführt werden, sondern kann an einen Verantwortlichen delegiert werden. Die Erkenntnisse müssen jedoch im Team besprochen werden. Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeiter, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Strategien von Tätern. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind und die Möglichkeit haben sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

Um die Reflexion eines Falles zu ermöglichen, müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen sollten eingeführt werden, um sich gezielt anhand konkreter Situationen aus der Praxis mit dem Thema auseinander setzen zu können. Die Unterstützung durch Fallsupervision oder eine Fachberatungsstelle kann bei dieser verantwortungsvollen Aufarbeitung sehr hilfreich sein.

Ein akutes Fallvorkommen kann viel Emotionalität und unterschiedliche Sichtweisen der Mitglieder einer oder mehrerer Gliederungen hervorrufen. Eine sachlich informative Aufarbeitung bietet die Chance, allgemein Aufklärungsarbeit zu leisten und die Verfahrensweisen transparent darzustellen.



5. Anhang

5.1 Ehrenkodex der DLRG-Jugend Bayern

Ehrenkodex der DLRG-Jugend Bayern

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DLRG-Jugend Bayern, die junge Menschen betreuen oder qualifizieren bzw. dies zukünftig tun wollen.

Hiermit verspreche ich,

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

1. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regularien der DLRG-Jugend und im Speziellen das Leitbild eingehalten werden.
2. Ich werde das Recht der mir anvertrauten jungen Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
3. Ich lehne jede Form von politischem und religiösem Extremismus ab und trete aktiv für alle im Leitbild der DLRG-Jugend verankerten Prinzipien ein.
4. Ich fördere die Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten.
5. Ich werde die Individualität jedes jungen Menschen achten, unabhängig von dessen Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Herkunft. Seine persönliche Entwicklung, Integration in und Mitwirkung an der Gesellschaft werde ich fördern.
6. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsgrad und dem Geschlecht der mir anvertrauten jungen Menschen ausrichten.
7. Ich bin Vorbild für die mir anvertrauten jungen Menschen, werde stets die Einhaltung zwischen menschlicher und sportlicher Regeln vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play handeln.
8. Ich gewährleiste den mir anvertrauten jungen Menschen bei allen sportlichen und außersportlichen Angeboten Selbst- und Mitbestimmungsrecht.
9. Ich übernehme eine verantwortungsbewusste, positive und aktive Vorbildfunktion im Bezug auf Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation. Die Arbeitshilfe „RISPEKT - Prävention und Intervention in der DLRG-Jugend“ (DLRG-Jugend Bundesebene) dient mir hierbei als richtungsweisend.
10. Ich verpflichte mich, soweit es in meinen Möglichkeiten steht, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen den Ehrenkodex verstoßen wird.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, stets die Regeln des Ehrenkodex einzuhalten. Mir ist bekannt, dass der Ehrenkodex Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG-Jugend Bayern ist. Ich stimme zu, dass meine Unterzeichnung des Ehrenkodex schriftlich und elektronisch erfasst wird.

Ort, Datum und Unterschrift

5.2 Risikoanalyse der DLRG-Jugend Bayern

Risiken in der Jugendarbeit

1. Mit welcher Zielgruppe arbeitet der Verband?

Zur DLRG-Jugend gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre, das sind in Bayern rund 20.000 Menschen. Die DLRG-Jugend ist zugleich integrierter Teil des Gesamtverbandes und in ihrer Selbstständigkeit öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

2. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Entstehen besondere Vertrauensverhältnisse?

Es bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vor allem zwischen Jugendleitern und Kindern/Jugendlichen sowie zwischen Trainern und Schwimmern. Hierbei können auch besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, zum Beispiel bei Veranstaltungen mit Übernachtung sowie durch zeitintensiven Kontakt während der Übungsstunden.

Weiterhin bestehen durch die Strukturen in der DLRG hierarchische Machtverhältnisse, zum Beispiel zwischen Vorsitzenden und Mitglied (siehe auch Frage 16).

3. Bestehen Situationen, die besondere Risiken bergen (zum Beispiel Übernachtung, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen)?

Bei einigen Veranstaltungen erfolgt die Übernachtung in Zelten oder Klassenzimmern mit teils gemischtgeschlechtlicher Unterbringung und Übernachtungen von Kindern und Erwachsenen in den selben Räumlichkeiten. Weiterhin verfügen die Schwimmbäder meist über Gemeinschaftsduschen und -umkleidekabinen ohne Abtrennung. Teilweise kann man von den Gängen die Umkleieräume einsehen. Unter Umständen sind die Kinder und Jugendlichen kurzfristig unbeaufsichtigt, zum Beispiel beim Duschen.

Die Teilnehmer gehen bei vielen Veranstaltungen schwimmen oder baden. Dabei stellt die leichte Badebekleidung ein besonderes Risiko dar.

Auf den Veranstaltungen kann es zu Alkoholkonsum am Abend kommen. In der DLRG-Jugend Bayern ist das Trinken von Spirituosen verboten. Im Allgemeinen gilt das Jugendschutzgesetz.

4. Gibt es einen festgelegten Betreuungsschlüssel für die Gruppenarbeit?

In der Jugendleiterausbildung empfehlen wir einen Betreuungsschlüssel, der sich vor allem nach dem Alter der Zielgruppe richtet. Dieser kann von 1:4 bis 1:15 schwanken. Eine exakte Empfehlung gibt es nicht.

5. Gibt es Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und kommuniziert? Wie wird das kommuniziert?

Eine 1:1 Betreuung tritt nur in Ausnahmefällen auf, beispielsweise im Schwimmkurs falls das Kind besonderer Aufmerksamkeit bedarf oder wenn sich Teilnehmer verletzen und zum Arzt gebracht werden.

Ist dies der Fall, wird das mit dem Teilnehmer, anderen Betreuenden und bestenfalls auch mit den Eltern besprochen.

6. Wie wird der Austausch mit und unter den Leitern gewährleistet?

Der Austausch unter den Leitern erfolgt selbstständig ohne genau definierte Vorgaben. Je nach Veranstaltung gibt es jedoch regelmäßige Treffen.

7. Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

Es wird darauf geachtet, dass die Übernachtung in Räumen und Zelten mit schließbaren Türen erfolgt. Nur im absoluten Ausnahmefall erfolgt die Übernachtung in Turnhallen, dann stehen aber Geschlechter getrennte Toiletten und Umkleiden zur Verfügung.

Weiterhin werden keine Bilder und Daten von Kindern und Jugendlichen ohne das Einverständnis der Eltern an Dritte weiter gegeben. Sollten Bilder zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, muss darauf geachtet werden, dass die Kinder und Jugendlichen nahezu vollständig bekleidet sind. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass Aufnahmen häufig in Schwimmbekleidung an Gewässern oder im Schwimmbad gemacht werden und die Kinder und Jugendlichen nur Badebekleidung tragen.

8. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie sieht dieses aus? Wie wird das Beschwerdesystem an die Kinder und Jugendlichen kommuniziert?

Jedem Teilnehmer ist in der Regel mindestens ein Betreuender zugeordnet, an den er sich wenden kann. Dies kann ein Trainer, ein Referent, ein Jugendleiter oder ein Veranstaltungsleiter sein. Weiterhin führen wir auf den meisten Veranstaltungen Feedbackrunden durch. Auch die Vertrauensperson der DLRG-Jugend Bayern ist ein möglicher Ansprechpartner für Beschwerden. Weiterhin kann Beschwerde bei dem Vorstand der Gliederung oder der nächsthöheren Gliederung erfolgen. Im Allgemeinen achten wir in der DLRG-Jugend Bayern auf eine offene Kommunikation.

9. Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

In erster Linie erfolgt die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten über Ausschreibungen, E-Mail, Telefon und im persönlichen Kontakt.

Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt

10. Gibt es einen Verhaltenskodex mit konkreten Handlungsanweisungen für die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? Wer ist darüber informiert? Ist es Thema, wenn jemand neu in den Verband kommt? Wird dies nach außen getragen?

Ehrenamtliche Mitarbeiter unterschreiben in der DLRG-Jugend den Ehrenkodex in dem Verhaltensregeln erklärt sind. Hauptberufliche Mitarbeiter unterschreiben weiterhin einen Arbeitsvertrag. Dieser selbst beinhaltet keine konkreten Handlungsanweisungen, allerdings wird in der Stellenbeschreibung gefordert, dass die hauptamtlichen Mitarbeiter Erfahrung und Vorkenntnisse zum pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und mit Beratungstätigkeit der im Verband tätigen Personen.

Über den Ehrenkodex wird auf der Homepage und im Schutzkonzept der DLRG-Jugend Bayern informiert. Die Mitarbeiter werden in den Ausbildungen auf den Ehrenkodex hingewiesen. Wenn jemand neu in den Verband kommt und ehrenamtliche Tätigkeiten übernimmt, wird der Ehrenkodex und unser Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert.

11. Welche Voraussetzung gibt es in der DLRG-Jugend Bayern für ein ehrenamtliches Engagement?

Prinzipiell kann sich jedes DLRG-Mitglied im Verband ehrenamtlich engagieren und einbringen. Je nach Tätigkeit sind hierfür gewissen Ausbildungen notwendig. Hier sind beispielsweise der Lehrschein für Ausbilder im Schwimmbad, die Wasserrettungsdienstausbildung und die Jugendleiterausbildung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu nennen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen. Beispielsweise helfen junge Ehrenamtliche schon im Training mit, haben ihre Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen. Weiterhin ist es bei einer Jugendveranstaltung möglich als Betreuer dabei zu sein auch ohne eine abgeschlossene Ausbildung. In der Regel ist den ehrenamtlich Aktiven dann aber immer ein erfahrener, ausgebildeter Trainer, Ausbilder oder Jugendleiter zugewiesen, der ihnen zur Seite steht.

Speziell in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden gemäß dem Bundeskinder- und Jugendschutzgesetz die erweiterten Führungszeugnisse von den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern eingesehen. Das Vorzeigen des Zeugnisses ist je nach Tätigkeit Voraussetzung für ein ehrenamtliches Engagement. Weiterhin ist die Unterschrift des Ehrenkodex Voraussetzung für ein ehrenamtliches Engagement in der DLRG-Jugend Bayern.

12. Gibt es bereits Präventionsansätze, die in eurer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?

Im Leitbild der DLRG-Jugend sind wichtige Grundsätze, die zur Prävention beitragen, verankert. Weiterhin gibt es ein Schutzkonzept, das Präventions- und Interventionsmaßnahmen festlegt. Seit einigen Jahren schon ist das Thema in der Ausbildung von Jugendleitern und Schwimmtrainern verankert.

Bisher gibt es noch keine Konzepte zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Themenbereich Prävention sexualisierter Gewalt, allerdings gibt es Überlegungen Schulungen hierzu anzubieten.

13. Gibt es bereits ein institutionelles Schutz- und Interventionskonzept?

Ja, das Schutzkonzept der DLRG-Jugend Bayern wurde am 14.04.2019 vom Landesjugendrat beschlossen.

14. Wie positioniert sich der Verband zum Thema sexualisierte Gewalt?

Im Leitbild heißt es, dass wir uns gegen jede Form von Gewalt, sexueller Ausbeutung und grenzverletzendem Verhalten einsetzen. Damit positioniert sich der Verband klar gegen sexualisierte Gewalt.

15. Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?

Auf der Bundes- und Landesebene gibt es Fachwissen. Theoretisch ist dies auch den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden zugänglich, ob das Wissen aber von jeder Gliederung abgerufen wird ist nicht bekannt. Das Schutzkonzept wird in Bayern an jede Gliederung verschickt.

16. Gab es in der Vergangenheit Vermutungsfälle bzw. Verdachtsfälle im Verband und wurden diese aufgearbeitet? Wie wurde damit umgegangen?

Explizit in der DLRG-Jugend Bayern wurden keine Fälle berichtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass es immer wieder Grenzverletzungen gibt, die jedoch nicht thematisiert werden. Beim Vernetzungstreffen der Verantwortlichen zum Thema sexualisierter Gewalt aus den Landesverbänden gibt es die Möglichkeit in einer Supervision Themen aufzuarbeiten.

Strukturen in der DLRG-Jugend Bayern

17. Wie ist der Verband strukturiert?

Jedes DLRG-Mitglied ist in einem oder mehreren Ortsverbänden Mitglied. Automatisch sind diese auch Mitglied in dem zugehörigen Bezirks- und Landesverband. Auf jeder Gliederungsebene gibt es einen gewählten Vorstand des Stammverband und einen gewählten Jugendvorstand. Jede Gliederung entsendet Delegierte an die übergeordnete Ebene.

In der DLRG-Jugend Bayern arbeiten sowohl ehrenamtliche als auch hauptberufliche Mitarbeiter. Die Aufgabenverteilung und Organisation der DLRG-Jugend Bayern wird in einem Organigramm veranschaulicht (<https://bayern.dlrg-jugend.de/dlrg-jugend/organigramm.html>).

18. Wie werden im Verband Entscheidungen getroffen? Gibt es diesbezüglich geregelte Abläufe? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?

Wie im Verband Entscheidungen getroffen werden ist in der Satzung, in der Jugendordnung und in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Dokumente sind allen zugänglich und können vom jeweils höchsten Gremium unter Zustimmung der nächsthöheren Gliederungsebene geändert werden.

Die Vorstände der jeweiligen Ebene werden demokratisch gewählt, Anträge müssen mehrheitlich beschlossen werden. Jedes DLRG-Mitglied hat Stimmrecht in seinem Ortsverband und ist somit an der Entscheidungsfindung beteiligt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf der jeweiligen Tagung einen Antrag stellen.

Alle Ergebnisse werden in Protokollen festgehalten. Die Protokolle sind öffentlich zugänglich. Gegen das Protokoll kann Einspruch erhoben werden.



19. Besteht eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung?

Durch den Geschäftsverteilungsplan regelt jeder Vorstand seine Aufgabenverteilung. Die Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiter sind weiterhin in deren Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

20. Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

Fehler werden eruiert, kritisch beäugt und werden zur Verbesserung genutzt. Insbesondere die Großveranstaltungen werden in Nachtreffen evaluiert.

Eigene Notizen:

A series of horizontal dotted lines for taking notes, spanning the width of the page.



